

## **Teil B) Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Merzkirchen, Teilgebiet „Auf den Schanzen“**

### **I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

#### **A) Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

##### Allgemeines Wohngebiet

Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig (§1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

#### **B) Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 1. Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf nicht überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

##### 2. Höhe baulicher Anlagen

###### 2.1 Traufhöhe / Sichtbare Wandhöhe

Oberer Messpunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Dachhaut und Außenkante Außenwand.

Die Traufhöhe darf ein Maß von 4,75 m zu dem jeweils in der Planzeichnung für jedes einzelne Baugrundstück separat festgesetzten Höhenbezugspunkt (in Meter über NN des natürlich vorhandenen Urgeländes) nicht überschreiten.

###### 2.2 Firshöhe

Oberer Bezugspunkt für die Firshöhe ist die absolute Höhe bezogen auf den Scheitel des Gebäudes

Die höchstzulässige Firshöhe beträgt 10,00 m zu dem in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt (in Meter über NN des natürlich vorhandenen Urgeländes).

###### 2.3 Oberkante der untergeordneten Gebäudeteile

Die Oberkante (Firstlinie) der untergeordneten Gebäudeteile muss die Höhe des Hauptfirstes um mindestens 1,00 m unterschreiten.

## 2.4 Maximal sichtbare Wandhöhe

Eine sichtbare Wandhöhe zwischen dem Schnittpunkt angelegtes Gelände und dem obersten Wandabschluss der jeweiligen Außenwand darf 7,00 m an keiner Stelle des Gebäudes überschreiten. Wände unter Giebelflächen sind hierbei nicht mitzurechnen. Hier gilt als oberer Wandabschluss die Waagerechte in der Mitte zwischen den Schnittlinien der Wand mit der Dachhaut.

## 2.5 Hinweis

Die vorgenannten Festsetzungen sind nur zusammengenommen anzuwenden. D.h. es besteht insbesondere kein Anspruch auf volle Ausschöpfung der maximalen Traufhöhe von 4,75 m, wenn dadurch die maximal zulässige Wandhöhe von 7,00 m an einer anderen Traufseite – etwa an der topografisch tiefergelegenen Fassade - überschritten wird).

## **C) Höchstzulässige Zahl der Wohnungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Es sind bis zu zwei Dauerwohnungen pro Einzelhaus und bis zu zwei Dauerwohnungen pro Doppelhaushälfte zulässig.

## **D) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**i.V.m.**

## **FESTSETZUNGEN ZUR ERHALTUNG UND ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### **Maßnahmen auf den Baugrundstücken**

#### **1. Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen**

Private Zufahrten und Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigen (versickerungsaktiven) Materialien zu befestigen (wie wassergebundene Decke, HGT-Decke (hydraulisch gebundene Tragschicht), Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien).

#### **2. Mindestdurchgrünung privater Flächen**

Je 200 m<sup>2</sup> überschrittener nicht überbaubarer privater Grundstücksflächen sind mindestens

- 1 Baum I. Ordnung gem. Liste „A“ oder
- 1 Baum II. Ordnung gem. Liste „B“ oder
- 2 Obstbäume gem. Liste „E“ und jeweils zusätzlich
- 5 Sträucher gem. Liste „C“

zu pflanzen. Die übrigen nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

### 3. **Anlage von Baumhecken**

Auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind 7,00 m breite Gehölzpflanzungen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Diese sind ausschließlich aus Bäumen II. Ordnung gemäß Liste „B“ (10% der Pflanzenzahl) und Sträuchern gemäß Liste „C“ (90% der Pflanzenzahl) anzulegen.

Der Pflanzstreifen ist im Dreiecksverband mit mind. 1,00 m Reihen- und 1,50 m Pflanzabstand anzulegen. Die Reihenzahl darf fünf auf ganzer Länge durchgehender Pflanzreihen nicht unterschreiten. Zur Erzielung eines möglichst natürlichen Gesamteindrucks wird auf die Vorgabe eines Pflanzschemas verzichtet.

### 4. **Pflanzung von straßenbegleitenden Bäumen**

Auf den in der Planurkunde entsprechend festgesetzten Standorten sind hochstämmige Laubbäume wie folgt zu pflanzen:

- Planstraße A: Säulenhainbuche – *Carpinus betulus* ‚Frans Fontaine‘, Hochstamm, 3xv., mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang
- Planstraßen B, C, D: Feldahorn – *Acer campestre* ‚Elsrijk‘, Hochstamm, 3xv., mit Ballen, 16- 18 cm Stammumfang

Die Baumstandorte können – sofern dies technische Gründe im Zuge der Bauausführung bedingen – um bis zu 15,00 m verschoben werden.

## **Maßnahmen auf öffentlichen Flächen**

### 5. **Pflanzung von Obsthochstämmen**

Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ sind mindestens sechs hochstämmige Obstbäume der Liste „E“ zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Obstbäume sind in den ersten fünf Standjahren jährlich einmal zu schneiden (Erziehungsschnitt). Danach erfolgt der Erhaltungsschnitt im Abstand von zwei Jahren. Innerhalb der Fläche ist die Integration eines naturnah gestalteten Spielplatzes zulässig.

### 6. **Integration naturnah gestalteter Rückhalte- und Versickerungsmulden**

Die durch Planzeichen festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist wie folgt zu entwickeln:

- Die erforderlichen Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen sind einschließlich der Entwicklung der Uferzonen naturnah zu gestalten.
- Rückhaltemulden und Feuchtfächen sind in Erdbauweise mit naturnahen Konturen und Böschungen herzustellen.
- Die Flächenpflege der eingesäten Flächen hat als Extensivgrünland zu erfolgen. Die Mahd ist max. 2 x jährlich (nach dem 15.07. und dem 30.09.) zulässig.
- Die Einsaat der verbleibenden Freiflächen hat mit einer extensiven Wieseneinsaat mit Kräuteranteil mit einem Saatgutaufwand von 20 g/m<sup>2</sup> zu erfolgen.
- Auf der Fläche sind zusätzlich 85 Sträucher gemäß Liste „C“ in Gruppen zu je 8 –10 Einzelgehölzen zu pflanzen und zu pflegen.
- Pflanzung von Gehölzgruppen gemäß Liste „C“ (min. 85 Sträucher in Gruppenpflanzung zu je 8-10 Einzelpflanzen)
- Wasserrechtliche Belange bleiben unberührt.

## **E) UMSETZUNG UND ZUORDNUNG DER LANDESPFLERGERISCHEN MAßNAHMEN, PFLANZQUALITÄTEN**

(gem. § 9 Abs. 1a BauGB)

1. Alle Pflanzungen entsprechend der Festsetzungen unter Gliederungspunkt D) 3-6 sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme) der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
2. Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:
  - Bäume I. Ordnung: Heister, 150 - 175 cm hoch
  - Bäume II. Ordnung: Heister, 125 - 150 cm hoch
  - Straßenbäume: Hochstämme, 16 - 18 cm Stammumfang
  - Obstbäume: Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang
  - Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hochBei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind - soweit nicht anders festgesetzt - mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden.
3. Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten. Zur Fassadenbegrünung werden Arten der Liste „D“ empfohlen. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste „F“ empfohlen.
4. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden wie folgt zugeordnet:
  - Zu 81,00 % (entsprechend einer Neuversiegelung von ca. 9.498 m<sup>2</sup>) den privaten Bauflächen
  - zu 19,00 % (entsprechend einer Neuversiegelung von ca. 2.228 m<sup>2</sup>) den öffentlichen Verkehrsflächen

## **II. Örtliche Bauvorschriften**

gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

## **F) Dachgestaltung**

1. Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 45° zulässig. Für Zeltdächer beträgt die Mindestdachneigung 22°, höchstens 40°. Nicht zulässig sind Pultdächer (auch höhenversetzte und seitlich versetzte Pulte) und Tonnendächer, ferner höhenversetzte Satteldächer soweit bei diesen das Höhenversatzmaß 2,00 m überschreitet.
2. Ausgenommen von den Festsetzungen unter F) 1 sind die Dächer von
  - Garagen, Carports und baulichen Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO,
  - Dachaufbauten, Gauben und Zwerchhäusern sowie untergeordneten Anbauten.

3. Als Dacheindeckung sind ausschließlich Materialien in roter, grauer oder schwarzer Färbung – entsprechend RAL 2001 (Rotorange), RAL 2002 (Blutorange), RAL 3000 (Feuerrot), RAL 3002 (Karminrot), RAL 3003 (Rubinrot), RAL 3004 (Purpurrot), RAL 3005 (Weinrot), RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 3009 (Oxidrot), RAL 3011 (Braunrot), RAL 3013 (Tomatenrot), RAL 3016 (Korallenrot), RAL 3031 (Orientrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 7012 (Basaltgrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7023 (Betongrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 7030 (Steingrau), RAL 7031 (Blaugrau), RAL 7036 (Platingrau), RAL 7037 (Staubgrau), RAL 7039 (Quarzgrau), RAL 7040 (Fenstergrau), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 9005 (Tiefschwarz). zulässig

Für Teile des Daches ist eine Eindeckung aus Glas zulässig (max. 30 % der in Glas aufgelösten Dachfläche).

Gründächer (bepflanzte Dächer) sind insgesamt zulässig.

4. Aneinandergebaute Doppelhaushälften sind hinsichtlich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung identisch auszuführen.

### **G) Gestaltung der Außenwände**

Holzhäuser in voll sichtbarer Rundstambauweise oder Blockholzbauweise sind unzulässig.

### **H) Stellplätze und Garagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO)

1. Pro Wohnung sind auf den Baugrundstücken Flächen für mindestens 2 Pkw-Stellplätze nachzuweisen. Anstelle von Stellplätzen können auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze nachgewiesen werden.
2. Garagen, die nicht in das Hauptgebäude integriert sind, sind gegenüber der Straßenbegrenzungslinie um mindestens 5,00 m zurückzusetzen.

### **I) Grundstückseinfriedungen**

Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig.

## **Teil C) Hinweise**

### **1. Ingenieurgeologie**

Auf die Anforderungen der DIN 4020, DIN 1054 und DIN 4124 wird hingewiesen.

In dem im Untergrund des Planungsgebietes anstehenden Karbonatgestein (Dolomite, Kalksteine) des Keupers und darunter lagernden Oberen Muschelkalk können Karsterscheinungen nicht ausgeschlossen werden. Diese können eine strukturierte Festgesteinsoberfläche mit auf kleinstem Raum stark unterschiedlicher Höhenlage sowie

Hohlraumbildungen zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund werden bauwerksbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

## 2. Schutz des Oberbodens

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18300 und 18915.

## 3. Nutzung von Niederschlagswasser

Die innerhäusliche Verwendung von Regenwasser ist den Verbandsgemeindewerken Saarburg und dem zuständigen Gesundheitsamt Trier anzuzeigen (vgl. § 13 (3) Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001). Daneben ist beim Kreiswasserwerk Trier-Saarburg eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung zu beantragen.

## 4. Drainagewasser

Drainagewasser ist kein beseitigungspflichtiges Abwasser und darf dem Abwassernetz nicht zugeführt werden.

In Drainagen gesammeltes Wasser (Grund- und Sickerwasser) ist kein beseitigungspflichtiges Abwasser im Sinne des § 51 Landeswassergesetz. Daher bestehen für die Verbandsgemeindewerke Saarburg keine Annahme- und Entsorgungspflichten. In Dränagen gesammeltes Wasser ist daher nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.

## 5. Liste heimischer, standortgerechter Gehölzarten

Bei Bepflanzungen auf privaten Grundstücken mit Gehölzen sollten bevorzugt heimische und standortgerechte, züchterisch nur wenig bearbeitete Arten verwendet werden. Es werden insbesondere folgende Arten vorgeschlagen:

Liste „A“ - Bäume I. Ordnung

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde

Liste „B“ - Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnussbaum
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere

### Liste „C“ - Sträucher

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa tomentosa	Filzrose
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

### Liste „E“ - Streuobst

Apfelsorten:
Baumanns Renette, Bittenfelder Sämling, Bohnapfel, Boskoop, Danziger Kantapfel, Goldprämane, Grafensteiner, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Ontario, Winterrambour, Zuccalmaglios Renette
Birnensorten:
Alexander Lucas, Clapps Liebling, Conference, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Vereinsdechantbirne, Williams Christ
Zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten:
Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuss / Süßkirsche und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Mispel)

### Liste „D“ - Schling- und Kletterpflanzen

Clematis i. A.	Waldrebe
Fallopia aubertii	Knöterich
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera i. A.	Heckenkirsche (kletternde Arten)
Parthenocissus i. A.	Wilder Wein
Vitis coignetiae	Wilder Wein
Vitis cult.	Weinrebe
Wisteria i. A.	Blauregen
(oder Sorten aus den vorgenannten Arten)	

### Liste „F“ - Heckenpflanzen

Acer campestre	Feldahorn
Berberis i. A.	Sauerdorn (nur grünblättrige Sorten)
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Buche
Ligustrum vulgare i. S.	Liguster, Rainweide
Viburnum opulus	Schneeball

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

## 6. Nachbarrechtsgesetz

Bei der Bepflanzung der öffentlichen und privaten Freiflächen sind die Ausführungen des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Abschnitt 11 „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.

## 7. Schutz von Pflanzenbeständen

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18200 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

## 8. Landwirtschaftliche Nutzung

Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen kann der Eintrag von Schall- und Schadstoffemissionen in das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

## 9. Externe Biotopentwicklungsmaßnahmen in den Fluren 21 und 32 der Gemarkung Merzkirchen

Grundlagen der Maßnahmendurchführung gemäss Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde:

Maßnahmenentwicklung durch

1. Extensivierung von Intensivgrünland mit Anlage einer Obststreuwiese und
2. durch Waldumwandlung.

Maßnahmenbestandteile:

Maßnahme 1: Gemarkung Merzkirchen, Flur 32, Parz.-Nr. 52

- Extensivierung von vorhandenem Intensivgrünland (0,6465 ha),
- Herstellung einer Obststreuwiese: Pflanzung von etwa 65 Bäume verschiedener Arten / Sorten, z.B. Elsbeere, Speierling, Walnuss, sonstiges Wildobst
- Pflanzung als Hochstämme im Verband 10 auf 10 m,
- mit Einzelschutz durch Dreiböcke sowie Pflanzung, Mäuseschutz, Dreibock und Pflege.

Maßnahme 2: Gemarkung Merzkirchen, Flur 21, Parz.-Nr. 97 (tlw.)

- Umwandlung der Fichten im Gemeindewald Merzkirchen („Ihnbüsch“) auf circa 1,48 ha Fläche zu standortgemäßem Laubholz.
- Mittelfristige Umwandlung der Fläche im Zeitraum von etwa 15-20 Jahren (bis spätestens 2029) auf Laubholz. Aus dem umliegenden Altholz können Eichen, Buchen, Hainbuchen, Eschen, Bergahorn und Kirschen auflaufen. Fehlstellen in der Naturverjüngung sind durch „*Klumpenpflanzung*“ mit Stieleichen auszubessern.
- Einschließlich entstehender Ernteverluste.

Die Maßnahmenumsetzung ist durch geeignete Regelungen sicherzustellen.

## 10. Abfälle

Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

## 11. Denkmalschutz

Bei zu erwartenden Erdbewegungen werden erfahrungsgemäß oft archäologische Denkmäler angeschnitten und aus Unkenntnis zerstört. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPflG) zutage kommende Funde der Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier) unverzüglich zu melden sind.



## 12. Leuchtenstandorte

Es wird darauf hingewiesen, dass unter Umständen Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet werden, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.

## 13. Getreidetrocknungsanlage

Südlich des Bebauungsplangebietes befindet sich eine Getreidetrocknungsanlage, von welcher insbesondere während der Erntezeiten relevante Geräuschmissionen ausgehen. Zu diesen Zeiten wird Getreide angeliefert und getrocknet. In Stoßzeiten findet dies auch im Nachtzeitraum zwischen 22:00 und 6:00 Uhr statt.

Beim Neubau von Wohngebäuden ist durch passiven Schallschutz oder sonstige geeignete Maßnahmen wie Grundrissorientierung, Einbau von Lüftungsanlagen sicherzustellen, dass in den Nächten im Jahr, in denen mit hohen Geräuscheinwirkungen zu rechnen ist, in Aufenthaltsräumen für Wohn- und Schlafnutzung bei geschlossenen Fenstern keine unzumutbaren Innenpegel auftreten.

Verträgliche Innenpegel sind sichergestellt, wenn das resultierende Gesamtschalldämmmaß der nach Süden orientierten Außenwände der geplanten Wohngebäude mindestens  $R'_{w, res} = 35\text{dB(A)}$  beträgt

## 14. Sammlung der Abfälle

Die beiden Stichstraßen („Planstraße C“ und „Planstraße D“) werden von den Abfallsammelfahrzeugen nicht angefahren. Alle Abfälle, die auf den durch die Stichstraße erschlossenen Grundstücken anfallen, sind am Tage der Abholung an den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen bereit zu stellen.